



Ordentliche Hauptversammlung der PVA TePla AG
am 21. Juni 2010

Erläuterung gemäß § 124a AktG,
zu Gegenständen der Tagesordnung,
zu denen kein Beschluss gefasst wird

Zu Tagesordnungspunkt 1 - Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses per 31. Dezember 2009 nebst den jeweiligen Lageberichten sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das am 31. Dezember 2009 beendete Geschäftsjahr, des Vorschlags des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns und des erläuternden Berichts zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 HGB und § 315 Abs. 4 HGB - wird kein Beschluss gefasst, da die gesetzlichen Bestimmungen keine Beschlussfassung vorsehen.

Der Aufsichtsrat hat den Konzernabschluss und Konzernlagebericht sowie den Jahresabschluss und Lagebericht der PVA TePla AG in seiner Sitzung am 26. März 2010 gebilligt und den Jahresabschluss festgestellt (§§ 172, 175 AktG). Ein Sonderfall nach § 173 AktG, wonach die Feststellung durch die Hauptversammlung erfolgt, liegt somit nicht vor.

Die unter Tagesordnungspunkt 1 genannten Unterlagen werden gemäß §§ 175 Abs. 2, 176 AktG der Hauptversammlung zugänglich gemacht.